

## § 30

### Entstehung der Körperschaftsteuer

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169)

**Die Körperschaftsteuer entsteht**

1. für Steuerabzugsbeträge in dem Zeitpunkt, in dem die steuerpflichtigen Einkünfte zufließen,
2. für Vorauszahlungen mit Beginn des Kalendervierteljahrs, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahrs begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht,
3. für die veranlagte Steuer mit Ablauf des Veranlagungszeitraums, soweit nicht die Steuer nach Nummer 1 oder 2 schon früher entstanden ist.

Autor: Oberregierungsrat Dr. Bernhard **Becht**, LL.M., Edenkoben  
 Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

#### Inhaltsübersicht

Allgemeine Erläuterungen zu § 30

	Anm.			Anm.
<b>I. Inhalt und Bedeutung des § 30</b> .....	1		<b>IV. Verhältnis des § 30 zu anderen Vorschriften</b>	
<b>II. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich</b> .....	2		1. Verhältnis zum EStG ...	4
<b>III. Geltungsbereich des § 30</b> .	3		2. Verhältnis zur AO .....	5
			3. Verhältnis zur Insolvenzordnung .....	6

Erläuterungen zu § 30

	Anm.			Anm.
I. Entstehung .....	10		IV. Veranlagte Körperschaftsteuer (Nr. 3) .....	13
II. Steuerabzugsbeträge (Nr. 1) .	11			
III. Vorauszahlungen (Nr. 2) ...	12			



## Allgemeine Erläuterungen zu § 30

### I. Inhalt und Bedeutung des § 30

1

§ 30 KStG regelt, wann die KSt. Entsteht, und füllt somit 38 AO aus, der als Blankettnorm allgemein bestimmt, dass Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis entstehen, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Während sich im EStG dazu verschiedene Vorschriften finden, beschränkt sich das KStG auf eine einzige Vorschrift. Die Entstehung des Steueranspruchs ist für zahlreiche allg. Vorschriften der AO von Bedeutung (s. dazu Anm. 5).

### II. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich

2

**StSenkG v. 23.10.2000** (BGBl. I 2000, 1433; BStBl. I 2000, 1428): Durch Art. 3 Nr. 13 StSenkG wurde § 48 aF aufgrund des Wegfalls des kstl. Anrechnungsverfahrens, das im Vierten Teil des KStG (§§ 27–47 aF) geregelt war, in § 30 unnummeriert. Materielle Änderungen ergaben sich nicht (s. auch BTDrucks. 14/2683, 126).

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** § 30 idF des StSenkG gilt bei kalenderjahrgleichem Wj. erstmals für den VZ 2001 (§ 34 Abs. 1). Bei vom Kj. abweichendem Wj. ist die Vorschrift erstmals für den VZ 2002 anzuwenden, wenn das erste im VZ 2001 endende Wj. vor dem 1.1.2001 beginnt (§ 34 Abs. 1a).

### III. Geltungsbereich des § 30

3

Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich: **Die Vorschrift gilt persönlich für unbeschr. wie beschr. Stpfl. Sachlich gilt sie für die nach dem KStG (ggf. iVm. dem EStG) entstehenden Ansprüche.**

### IV. Verhältnis des § 30 zu anderen Vorschriften

#### 1. Verhältnis zum EStG

4

Das EStG enthält eine Reihe von Vorschriften zur Entstehung der Steuer, auch für den Fall des StAbzugs (s. §§ 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 Satz 2, 38 Abs. 2, 44 Abs. 1 Satz 2, 50a Abs. 5 Satz 1 EStG). Diese Vorschriften werden durch die Verweisung in § 31 Abs. 1 Satz 1 auch für Zwecke der KSt. für anwendbar erklärt, soweit in § 30 nichts anderes bestimmt ist.

**Gewinnermittlung:** In der Bilanz ist die KSt. in der Höhe auszuweisen, wie sie unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Änderungen nach §§ 37 und 38 entstanden bzw. wirtschaftlich verursacht ist. Die danach zu berechnende Abschlusszahlung ist in der Bilanz als KStRückstellung auszuweisen. Die Rückstellung ist auch bei vom Kj. abweichendem Wj. zu bilden. Nach den für die stl. Gewinnermittlung maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften sind auch rechtlich noch nicht entstandene Verbindlichkeiten passivierungspflichtig, wenn sie bereits vor diesem Zeitpunkt in einem vorangegangenen Geschäftsjahr wirtschaftlich verursacht worden sind (Beck-BilKomm., § 249 HGB Rn. 34 ff.). Ent-

steht also zB die KSt. wegen Ende des Wj. am 31.3.02 erst mit Ablauf des 31.12.02, ist der KStAufwand dennoch bereits in der Schlussbilanz zum 31.3.02 zu erfassen.

## 5 2. Verhältnis zur AO

§ 30 konkretisiert § 38 AO (s. Anm. 1). Die Vorschrift hat Bedeutung für sämtliche Normen der AO, die an die Entstehung des StAnspruchs Rechtsfolgen knüpfen, insb. für den Beginn der Festsetzungsverjährung nach den §§ 169–171 AO, die Verzinsung nach § 233a AO, den Übergang auf den Rechtsnachfolger nach § 45 AO oder die Feststellung nach § 251 Abs. 3 AO im Rahmen eines Insolvenzverfahrens. Zu §§ 164, 180 und 220 AO s. § 37 EStG Anm. 24. Die Abtretung eines Erstattungsanspruchs scheidet vor dem Entstehen genauso aus wie die Anordnung eines Arrestes (s. BFH v. 10.3.1983 – V R 143/76, BStBl. II 1983, 401) oder eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§ 46 Abs. 6 AO).

## 6 3. Verhältnis zur Insolvenzordnung

Nach § 41 InsO muss für die Geltendmachung einer Steuerforderung im Insolvenzverfahren die Forderung zwar nicht fällig sein, sie muss aber entstanden sein (s. zur KO BFH v. 3.6.1981 – II R 78/80, BStBl. II 1981, 758). Die Festlegung des Entstehungszeitpunktes ist von Bedeutung für die Anmeldung zur Tabelle nach den §§ 174 ff. InsO.

7–9 Einstweilen frei.

# Erläuterungen zu § 30

10

## I. Entstehung

Die KSt. entsteht unabhängig von der Festsetzung kraft Gesetzes durch Verwirklichung der in § 30 aufgeführten Tatbestände. Geregelt ist in § 30 ausschließlich der Zeitpunkt der Entstehung, von dem der Zeitpunkt der Fälligkeit zu unterscheiden ist. Auch dieser ist grds. in den Einzelsteuergesetzen geregelt (s. § 220 Abs. 1 AO). Er weicht idR von dem Zeitpunkt der Entstehung ab. Fälligkeit setzt Entstehung der KSt. voraus, sei es durch Festsetzung (s. § 155 Abs. 1 AO) oder durch Anmeldung. Vor ihrer Entstehung kann die StForderung weder festgesetzt noch erfüllt werden.

11

## II. Steuerabzugsbeträge (Nr. 1)

Für das Entstehen von Steuerabzugsbeträgen stellt Nr. 1 auf den Zeitpunkt des Zuflusses ab. Der StAbzug ist eine besondere Erhebungsform u.a. der KSt. Daraus folgt, dass kstpf. Einkünfte vorliegen müssen, von denen ein inländ. StAbzug vorzunehmen ist. Der StAbzug ist vom Schuldner der abzugspflichtigen Beträge vorzunehmen. Schuldner der Steuer ist der Empfänger.

**Steuerabzugspflichtige Einkünfte:** Welche Kapitalerträge steuerabzugspflichtig sind, ist insbes. für inländ. Kapitalerträge nach § 43 EStG iVm. § 31 zu bestimmen. Danach kommen u.a. in Betracht:

- Gewinnanteile (Dividenden), Ausbeuten und sonstige Bezüge einschl. vGA aus Aktien und Genussrechten, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapital verbunden ist, aus GmbH-Anteilen sowie Anteilen an einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (s. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG iVm. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG; § 43 EStG Anm. 9; zum StAbzug auf nach § 8a KStG als vGA fingierte Fremdkapitalvergütungen s. § 43 EStG Anm. 9),
- Bezüge, die aufgrund einer KapHerabsetzung oder nach der Auflösung unbeschr. stpfl. Körperschaften oder Personenvereinigungen iSd. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG anfallen, die nicht in der Rückzahlung von Nennkapital bestehen für die die Ausschüttungsbelastung herzustellen ist (s. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 iVm. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG; s. dazu näher § 20 EStG Anm. 320 ff.),
- Bezüge, die nach § 8b Abs. 1 KStG bei der Einkommensermittlung außer Betracht bleiben (s. § 43 Abs. 1 Satz 3 EStG; § 43 EStG Anm. 10),
- Zinsen auf Wandelanleihen, neben der Verzinsung das Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile vorsehen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG),
- Zinsen auf Gewinnobligationen, bei denen neben der festen Verzinsung zusätzliche Zinsen gezahlt werden, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttung richten (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG),
- Zinsen aus Genussrechten, mit denen nicht gleichzeitig das Recht am Gewinn und Liquidationserlös verbunden ist (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG),
- Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 iVm. § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG),
- Zinsen aus partiarischen Darlehen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 iVm. § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG),
- Kapitalerträge iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG (§ 43 Abs. 1 Nr. 7 EStG).
- Kapitalerträge iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG (§ 43 Abs. 1 Nr. 7a EStG). Dabei handelt es sich um Leistungen von nicht stbefreiten Körperschaften iSd. § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5. Bei diesen Körperschaftsteuersubjekten (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, wie Vereine, Anstalten und Stiftungen) können Gewinne im eigentlichen Sinne nicht ausschütten. Soweit Vermögensübertragungen auf die Mitglieder vorgenommen werden, können diese wirtschaftlich ggf. einer Gewinnausschüttung gleichgesetzt werden (zB vGA bei einem Verein). Während diese bei der Einkommensermittlung bei der Körperschaft immer nach § 8 Abs. 3 hinzuzurechnen waren, kann die Versteuerung des Vorteils beim Empfänger erst seit der Einfügung des § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG durch das StSenkG vorgenommen werden. Seitdem unterliegen diese Einkünfte damit auch der KapErtrSt.

Eine Besonderheit ergibt sich aus § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b iVm. § 43 Abs. 1 Nr. 7c EStG. Danach unterliegen auch Gewinne eines BgA einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und Gewinne eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs einer steuerbefreiten Körperschaft, die an den nicht steuerbaren bzw. steuerbefreiten Träger abgeführt werden, der KapErtrSt., da insoweit Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen, obwohl der stpfl. Betrieb und der Träger rechtlich dieselbe Person sind (s. dazu auch § 32 Anm. 12).

► *Kapitalertragsteuerabzug nach dem InvStG*: Die Abzugsverpflichtung kann sich darüber hinaus auch aus dem InvStG (*lex specialis*, s. § 43 EStG Anm. 19) ergeben. Zur Behandlung von Erträgen iSd. InvStG s. § 7 InvStG, § 43 EStG Anm. 15 ff.; BMF v. 2.6.2005, BStBl. I 2005, 728, Tz. 132 ff.

Zur Verpflichtung zum StAbzug bei Subsidiarität iSd. § 20 Abs. 3 EStG nach § 43 Abs. 4 EStG s. § 43 EStG Anm. 95.

**Kapitalertragsteuerfreie Bezüge**: S. dazu § 43 EStG Anm. 14.

**Höhe des StAbzugs**: Die KapErtrSt. beträgt in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG 20 vH des KapErtrags (s. § 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG), in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EStG 25 vH (s. § 43a Abs. 1 Nr. 2 EStG) und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 7 EStG 30 vH (s. § 43a Abs. 1 Nr. 3 EStG). Übernimmt der Schuldner die KapErtrSt., erhöhen sich diese Vomhundertsätze auf 25, 33 1/3 bzw. 42,85 vH.

In den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 7c EStG beträgt die KapErtrSt. 10 vH. Der KapErtrStatz wurde um 50 vH reduziert, um ein Erstattungsverfahren zu vermeiden (s. dazu § 32 Anm. 12).

Zur Höhe des StAbzugs bei Erträgen, die unter das InvStG fallen, s. § 43 EStG Anm. 22 ff.

**Steuerabzug bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften**: Bei beschr. Stpfl. sieht § 50a EStG neben dem StAbzug, der auch für Steuerinländer gilt, weitere Fälle des Abzugs vor. Nach § 8 Abs. 1 iVm. 50a Abs. 7 EStG kann das FA für alle Arten von Einkünften den StAbzug anordnen, wenn dies zur Sicherstellung des StAnspruchs zweckmäßig ist. Der Abzug beläuft sich auf 25 vH der Einnahmen, wenn der beschr. stpfl. Gläubiger nicht glaubhaft macht, dass die voraussichtlich geschuldete Steuer niedriger ist.

Zur Frage der Vereinbarkeit des StAbzugs nach § 50a EStG mit dem EGV s. § 50a EStG Anm. 4.

**Zufluss von Gewinnanteilen nach § 44 Abs. 2 EStG**: Für Gewinnanteile (Dividenden) und andere Kapitalerträge, deren Ausschüttung von einer Körperschaft beschlossen wird, enthält § 44 Abs. 2 EStG eine besondere Zuflussregelung. Danach ist maßgeblich der Tag, der im Ausschüttungsbeschluss als Tag der Auszahlung bestimmt wurde (s. § 44 Abs. 2 Satz 1 EStG). Fehlt eine solche Bestimmung, gilt als Tag der Ausschüttung der der Beschlussfassung nachfolgende Tag (§ 44 Abs. 2 Satz 2 EStG). Die Vorschrift gilt auch für vGA.

**Zuflusszeitpunkt bei stiller Gesellschaft bzw. partiarischem Darlehen nach § 44 Abs. 3 EStG**: Ist im Beteiligungsvertrag über die stille Gesellschaft bzw. in der Vereinbarung eines partiarischen Darlehens keine Vereinbarung über den Zeitpunkt der Ausschüttung enthalten, gilt der KapErtrag am Tag nach der Bilanzaufstellung oder sonstigen Feststellung des Gewinnanteils des stillen Gesellschafters, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Wj., für das der KapErtrag ausgeschüttet werden soll, als zugeflossen.

**Zufluss der steuerabzugspflichtigen Einkünfte nach § 11 EStG**: Greifen keine Spezialregeln ein, bestimmt sich der Zufluss der steuerabzugspflichtigen Einnahmen subsidiär nach § 11 Abs. 1 EStG (s. BFH v. 1.3.1972 – I R 214/70, BStBl. II 1972, 591). Entscheidend ist danach die wirtschaftliche Verfügungsmacht des Empfängers (s. BFH v. 21.11.1989 – IX R 170/85, BStBl. II 1990, 310; v. 8.10.1991 – VIII R 48/88, BStBl. II 1992, 174). Zufluss liegt demnach zB vor, wenn der Zahlungsbetrag auf einem Bankkonto des Stpfl. gutgeschrieben wird. Auch in der Gutschrift durch den Zahlungsschuldner kann im Einzelfall ein Zufluss gesehen werden; entscheidend ist, in wessen Interesse der

Betrag stehen gelassen wird. Dabei kann es darauf ankommen, inwieweit die Satzung der Gesellschaft Vorschriften über Gewinnabhebungen und -auszahlungen enthält (s. BFH v. 21.10.1981 – I R 230/78, BStBl. II 1982, 139). Auf das endgültige Behaltendürfen kommt es nicht an (s. BFH v. 1.3.1977 – VIII R 106/74, BStBl. II 1977, 545; v. 13.10.1989 – III R 30 und 31/85, BStBl. II 1990, 287; v. 22.7.1997 – VIII R 13/96, BStBl. II 1997, 767).

**Auflösende Bedingung:** Steuerabzugsbeträge werden auflösend bedingt durch das Entstehen der endgültigen Steuerschuld geschuldet, es sei denn, die KSt. gilt durch den Abzug als abgegolten (s. § 32 KStG).

**Fälligkeit:** KapErtrStAbzugsbeträge werden nach § 31 Abs. 1 Satz 1 iVm. § 44 Abs. 1 Satz 5 EStG am 10. des auf die Einbehaltung der KapErtrSt. folgenden Monats fällig, Abzugsbeträge nach § 50a Abs. 4 EStG jeweils am 10. des einem Kalendervierteljahr, in dem die Abzugsbeträge entstanden sind (s. § 50a Abs. 5 Satz 3 EStG), folgenden Monats.

### III. Vorauszahlungen (Nr. 2)

12

Die Vorauszahlungen der KSt. entstehen nach § 30 Nr. 2 grds. mit Beginn der Kalendervierteljahres, in dem sie zu entrichten sind, also am 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines Jahres. Auch wenn dem FA ein gewisser Beurteilungsspielraum bei der Festsetzung zusteht, sind Vorauszahlungen kraft Gesetzes festzusetzen. Ein Ermessenspielraum besteht nicht.

**Begründung der Steuerpflicht im Laufe des Jahres:** Wird die StPflcht im Laufe des Jahres begründet, entsteht die Vorauszahlung erst in diesem Zeitpunkt. Dies kann der Fall sein bei Eintritt in die unbeschr. oder beschr. StPflcht, beim Wegfall einer StBefreiung oder bei erstmaliger partieller StPflcht. Für die nachfolgenden Vierteljahre bleibt es beim Entstehen der Steuerschuld zum Beginn des jeweiligen Vierteljahres.

**Fälligkeit:** Die von der Entstehung zu unterscheidende Fälligkeit bestimmt sich nach § 31 Abs. 1 KStG iVm. § 37 Abs. 1 Satz 1 EStG. Danach sind die durch Bescheid festgesetzten Vorauszahlungen jeweils am 10.3., 10.6., 10.9. und 10.12. fällig. Bei nachträglicher Erhöhung tritt Fälligkeit einen Monat nach Bekanntgabe des geänderten Vorauszahlungsbescheids ein (§ 31 Abs. 1 iVm. § 37 Abs. 4 Satz 2 EStG).

**Vorauszahlungsbescheid als Entstehensvoraussetzung:** Die Vorschrift stellt darauf ab, in welchem Quartal die Vorauszahlungen „zu entrichten“ sind. Dies setzt uE einen Vorauszahlungsbescheid voraus. Dieser wirkt konstitutiv. Zur parallelen Problematik im Rahmen des § 37 EStG s. § 37 EStG Anm. 80 mwN.

**Verfahren:** s. dazu im Einzelnen § 37 EStG Anm. 65 ff. Bei abweichendem Kj. ist § 31 Abs. 2 zu beachten.

### IV. Veranlagte Körperschaftsteuer (Nr. 3)

13

Die veranlagte Steuer entsteht nach Nr. 3 mit Ablauf des VZ, soweit sie nicht schon früher entstanden ist. Dies ist der Fall bei Vorauszahlungen oder bei Steuerabzugsbeträgen ohne Abgeltungswirkung (bei Zurechnung zu einem inländ. Betrieb, s. § 32 Abs. 1 Nr. 2).

**Veranlagte Steuer:** Unter „veranlagter Steuer“ ist die festgesetzte Steuer zu verstehen, die von den Anmeldesteuern zu unterscheiden ist. Die festgesetzte Steuer ergibt sich durch Ermittlung der Tarifbelastung des Gewinns (§ 23 Abs. 1) nach Abzug der gem. § 26 Abs. 1 anzurechnenden ausländ. Steuer und Berücksichtigung der KStMinderung nach § 37 Abs. 2, der Nachsteuer nach § 37 Abs. 3 sowie der KStErhöhung nach § 38 Abs. 2.

**Abschlusszahlung:** Von der festzusetzenden Steuer sind die nach § 30 Nr. 1 entstandenen Abzugsbeträge und die nach § 30 Nr. 2 entstandenen Vorauszahlungen abzusetzen. Der so ermittelte Betrag stellt die KStAbschlusszahlung dar.

**Entstehung mit Ablauf des VZ:** Soweit die KSt. nicht in Form von Abzugsbeträgen bzw. Vorauszahlungen entstanden ist, entsteht sie mit Ablauf des VZ. Dieser entspricht dem Kj. (s. § 31 Abs. 1 iVm. § 25 Abs. 1 Satz 1 EStG).

**Festsetzung der Körperschaftsteuer ist keine Entstehensvoraussetzung:** Anders als bei Vorauszahlungen hängt das Entstehen des KStAnspruchs nicht von der Festsetzung ab (s. dazu TIPKE/KRUSE, § 38 AO Tz. 23, § 155 AO Tz. 14 mwN). Rechtsgestaltende Wirkung kommt dem Steuerbescheid lediglich insoweit zu, als sich aus dem Gesetz keine entsprechende Steuerschuld ergibt (s. TIPKE/KRUSE, § 155 AO Tz. 14 aE). In diesem Fall entsteht der Steueranspruch mit der Bestandskraft des Steuerbescheids.

**Verhältnis zwischen Jahressteuer und Abzugsteuer bzw. Vorauszahlungen:**

Während § 36 Abs. 2 EStG, der nach § 31 KStG auf die KSt. anzuwenden ist, davon spricht, dass auf die Jahressteuer die Abzugsteuern und Vorauszahlungen anzurechnen sind, was für selbständige Steuern, die lediglich verrechnet werden, sprechen könnte, zeigt uE die Nr. 3 der Vorschrift, dass eine einheitliche Steuer vorliegt, die lediglich in verschiedenen Formen erhoben und getilgt wird (zur ESt. s. auch § 36 EStG Anm. 20). Dafür spricht auch die vorerwähnte Tatsache, dass die KSt. bei Vorauszahlungen nicht zwingend festgesetzt werden muss. Die Vorauszahlungen sind damit subsidiär im Verhältnis zur Jahresveranlagung. Zum Verhältnis Vorauszahlungsbescheids zur nachfolgenden Veranlagung s. iE § 37 EStG Anm. 85.

**Unterscheidung des Ermittlungszeitraums:** Vom VZ ist der Ermittlungszeitraum zu unterscheiden. Dieser entspricht zwar grds. dem Kj. (s. § 7 Abs. 3), kann aber auch davon abweichen (s. § 7 Abs. 4). Das für den Ermittlungszeitraum maßgebliche Wj. kann im Fall der Eröffnung des Betriebs oder Umstellung des Wj. kürzer als 12 Monate sein (Rumpfwj.). Im Fall der Liquidation ist nach § 11 der Zeitraum der Abwicklung maßgeblich, dh., der Ermittlungszeitraum kann auch länger als 12 Monate sein. Weicht das Wj. vom Kj. ab, gilt nach § 7 Abs. 4 Satz 2 der Gewinn in dem Kj. bezogen, in dem das Wj. endet.

**Fälligkeit:** Die Fälligkeit einer Abschlusszahlung tritt innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des StBescheids ein (§ 31 Abs. 1 Satz 1 KStG iVm. § 36 Abs. 4 EStG). Erstattungsansprüche gegen das FA werden bereits mit Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig (s. § 31 Abs. 1 KStG iVm. § 36 Abs. 4 Satz 1 EStG).